

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 101.

Mittwoch, den 21. December.

1853.

Bekanntmachung.

Von tollen Hunden gebissene Hausthiere betreffend.

Da neueren Beobachtungen und Erfahrungen zufolge bei von tollen Hunden gebissenen Hausthiere-
ren der Ausbruch der Wuthkrankheit auch noch nach Ablauf der bisher als die äußerste Zeitgrenze
angenommenen siebenwöchigen Frist erfolgen kann, so wird auf Anordnung des Königlichen Ministe-
riums des Innern, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September dieses Jahres
— Kreisblatt Nr. 40. vom 13. October d. a. pag. 190. — und in Uebereinstimmung mit der darin
sub. 2. enthaltenen Bestimmung, nach welcher die in § 12. des Mandates vom 2. April 1796 vor-
geschriebene Einsperrung sämtlicher Hunde eines Orts zwölf Wochen lang anzudauern hat, hiermit
fernerweit angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen von tollen Hunden gebissene Hausthiere, mit
Ausnahme von Hunden und Katzen, welche ohne Ausnahme sofort zu tödten sind, nicht getödtet,
sondern in der durch Bekanntmachung vom 17. September 1841 — Kreisblatt Nr. 39. desselben
Jahres, — bis auf weiteres nachgelassenen Maaße der thierärztlichen Behandlung unterworfen werden,
die diesfallsige gleichzeitige Absperrung der fraglichen Thiere ebenfalls mindestens zwölf Wochen anzu-
dauern hat.

Von sämtlichen Polizeibehörden und beziehentlich den Bezirksthierärzten ist darüber, daß dieser An-
ordnung genau nachgegangen werde, sorgfältige Aufsicht zu führen, gegen etwaige Zuwiderhandlungen
aber mit dem erforderlichen Nachdrucke einzuschreiten und haben übrigens die betreffenden Obrigkeiten
dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in sämtliche Localblätter aufgenommen werde.

Zwickau, den 29. November 1853.

Königliche Kreis-Direction.
v. Friesen.

Bogel, S.

Bekanntmachung.

- Das 20ste Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre, enthaltend:
- No. 81. Verordnung, die Bestellung eines Landtagswahlcommissars betreffend; vom 3. November 1853.
 - No. 82. Verordnung an sämtliche Untergerichte, die Beschleunigung der nach § 18 der Ausführungsverordnung zum Pressgesetze vom 14. März 1851 zu erstattenden Anzeigen betreffend; vom 7. November 1853.
 - No. 83. Bekanntmachung, die erweiterte Anwendbarkeit des Oesterreichisch-Preussischen Handels- und Zollvertrags betreffend; vom 15. November 1853.
 - No. 84. Verordnung, den Transport von Schülern und die Einlieferung von Sträflingen und Correctionärs in die bezüglichen Anstalten betreffend; vom 14. November 1853.
 - No. 85. Decret gegen Bestätigung des Regulativs für die Sparkassen-Anstalt zu Radeburg; vom 29. October 1853.
 - No. 86. Verordnung, die Bekanntmachung des Staatsvertrags wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Staates betreffend.